

Aufgrund des Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 04. Februar 1993 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), Art. 20 Kostengesetz, erlässt die Gemeinde Dasing folgende Friedhofsgebührensatzung:

## **Gebührensatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung (Friedhofsgebührensatzung) der Gemeinde Dasing**

Gemeinderatsbeschluss: 12.12.2017  
Bekanntmachung: 22.12.2017 bis 22.01.2018  
Änderungen: 23.01.2020 (1. ÄS)

### **§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde Dasing erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Leichenhausgebühren (§ 5)
- c) Bestattungsgebühren (§ 6),
- d) sonstige Gebühren (§ 7).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtungen bzw. mit Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

- |   |            |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte (Ruhefrist 15 Jahre)   | 700,00 €   |
| b) eine Familiengrabstätte (Ruhefrist 15 Jahre) | 1.400,00 € |
| c) eine Urnengrabstätte (Ruhefrist 10 Jahre)    | 560,00 €   |
| d) eine Urnenstele (Ruhefrist 10 Jahre)         | 440,00 €   |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist ist möglich für

- a) eine Einzelgrabstätte um weitere 15 Jahre
- b) eine Familiengrabstätte um weitere 15 Jahre
- c) eine Urnengrabstätte um weitere 10 Jahre
- d) eine Urnenstele um weitere 10 Jahre

Die Höhe der Grabnutzungsgebühr für die Verlängerung entspricht § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Höhe der Grabnutzungsgebühr sowie die Ruhefrist bestimmt sich nach der Art der Grabstätte. Bei Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrab oder Familiengrab beträgt die Ruhezeit 15 Jahre und die Grabnutzungsgebühr entspricht § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

(4) Bei einer weiteren Belegung der Grabstätte, für welche die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, wird die Grabnutzungsgebühr der neuen Belegung berechnet für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(5) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

## § 5 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden pauschal 105,00 € erhoben.

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Die hoheitlichen Leistungen auf den gemeindlichen Friedhöfen und die zugehörigen Gebühren umfassen:

- Schließdienst und Aufbewahrung
  - o Annahme des Verstorbenen/Urne sowie Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere und Weitergabe an Friedhofsverwaltung 41,65 €
  - o Herausgabe des Verstorbenen/Urne sowie Kontrolle der Bestattungs- bzw. Überführungspapiere an Abholer 41,65 €
  - o Verabschiedung (Öffnen/Schließen des Sarges inkl. Wartezeit) 41,65 €
- Öffnen und Schließen von Grabstätten 380,80 €
- Beisetzung (optional, wenn keine Träger vor Ort) 339,15 €
- Öffnen und Schließen eines Urnengrabes/Urnenstele (Beisetzung inklusive) 130,90 €
- Leitung der Bestattung 53,55 €
- Leitung der Trauerfeier ohne Bestattung 53,55 €
- Erschwerniszuschlag für Mehraufwand 41,65 € pro Stunde
- Fachgerechte Schalung 53,55 €
- Grasmatten 53,55 €
- Kerzen je Stück 5,35 €
- Erdaustausch eines Grabes 232,05 €

(2) Die Leistungen werden nur erbracht, sofern sie zur Durchführung der Bestattung erforderlich oder gewünscht sind.

(3) Die Gebühren fallen nur für tatsächlich erbrachte Leistungen an.

### **§ 7 Sonstige Gebühren**

- Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes	1.106,07 €
- Exhumierung einer Leiche nach auswärts	553,35 €
- Umbettung von Gebeinen (exkl. Gebeinekiste)	1.273,30 €
- Exhumierung von Gebeinen in Friedhof (exkl. Gebeinekiste)	719,95 €
- Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	226,10 €
- Exhumierung einer Urne nach auswärts	113,05 €

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Dasing,**

**Erich Nagl  
Erster Bürgermeister**